

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

8. Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau – Änderung des Anhangs

Mit Dekret vom 21. Juni 2022 (Ord. Zl.: 5 A 5-22) hat der Diözesanbischof festgelegt, dass der Jahresabschluss der Pfarren künftig bis zum 30. Juni (bisher 30. April) dem Ordinarius vorzulegen ist.

Der neue Text im ANHANG zur Ordnung für den Wirtschaftsrat, II. Jahresabschluss, Abs. 1, lautet somit:

1. Nach Abschluss eines jeden Jahres hat gemäß can. 1287 § 1 der WR die Rechnung über das abgelaufene Jahr, entsprechend den buchhalterischen Bestimmungen über die gesamte Gebarung der Pfarre, inkl. aller Sondervermögen und dem Auszug aus dem zugehörigen Verhandlungsprotokoll (Beschlussfassung) bis spätestens 30. Juni für das vorangegangene Jahr über die Wirtschaftsdirektion dem Ordinarius vorzulegen, der den Jahresabschluss dem DWR zur Prüfung übergibt.

Die Neufassung tritt mit Wirksamkeit 1. Juli 2022 in Kraft.

9. Firmvollmacht für Pfarrer, Provisoren, Administratoren und Vikare

Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, hat der Diözesanbischof mit Dekret vom 29. Juni 2022 (Ord.-Zl.: 9 Fi 7-22) allen Pfarrern, Provisoren, Administratoren und Vikaren für das Jahr 2023 die Firmerlaubnis gemäß can. 884 CIC erteilt.

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

8. Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau – Änderung des Anhangs
9. Firmvollmacht für Pfarrer, Provisoren, Administratoren und Vikare
10. Nichtbestehen Verein „Liebesflamme“
11. Kirchenglocken läuten gegen den Hunger

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

15. Apostolisches Schreiben „Desiderio Desideravi“
 16. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise
- Anhang 1: Mail Generalvikar 31. Mai 2022
Anhang 2: Information zum Präventionskonzept für einmalige Feiern ab 1. Juni 2022

10. Nichtbestehen des Vereins Liebesflamme des Unbefleckten Herzens Mariens

Die mit 18. März 2019 (Ord.-Zl.: 20 Ve 1-19) gegebene Zustimmung, in der Diözese Graz-Seckau einen privaten kirchlichen Verein „Liebesflamme des Unbefleckten Herzens Mariens“ zu bilden, hat der Diözesanbischof mit Dekret vom 31. Mai 2022 (Ord.-Zl.: 20 Ve 5-22) aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen widerrufen und erklärt, dass in der Diözese Graz-Seckau kein privater kirchlicher Verein der „Liebesflamme des Unbefleckten Herzens Mariens“ besteht.

11. Kirchenglocken läuten gegen den Hunger

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in der Som-

mervollversammlung im Juni 2022 beschlossen, dass als Signal der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen am Freitag, dem 29. Juli 2022 um 15.00 Uhr, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden sollen.

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

Mit 1. Juli 2022:

Staberl Kons. Rat P. Dr. Michael OSB, Superior von Mariazell, zum Beauftragten für die Fragen der Zulassung von Zelebrationen gemäß den im Motu Proprio „Traditionis Custodes“ enthaltenen Normen in der Pfarr- und Wallfahrtsbasilika Mariazell sowie den anderen Gottesdiensträumen auf dem Territorium der Pfarre Mariazell.

B) Neu in unserer Diözese

Mit 26. Mai 2022:

Simtokena P. Lic. Kevin BTh MCCJ, Studienaufenthalt, Missionshaus Messendorf.

C) Verstorben

Grassl P. Rosarius OP, em. Beichtvater, am 13. Juni 2022 in Graz, am 23. Juni 2022 in Wien beigesetzt.

Geboren am 3. Jänner 1924 in Wiener Neustadt, Priesterweihe am 3. Juni 1970; 1971 – 1977 Kaplan in Graz-Münzgraben, Beichtvater; wohnhaft Priesterheim Graz.

R. i. p.

D) Laien im pastoralen Dienst

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 30. Juni 2022:

Gschier Mag. Anton als Pastoralreferent für den Seelsorgeraum GU-Nord (Pension).

III. MITTEILUNGEN

15. Apostolisches Schreiben „Desiderio Desideravi“

Papst Franziskus hat am 29. Juni 2022 das Apostolische Schreiben „Desiderio Desideravi“ über die liturgische Bildung des Volkes Gottes veröffentlicht. Es richtet sich im Besonderen an die Bischöfe, die Priester, die Diakone, an die gottgeweihten Personen und an die Gläubigen Laien https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_letters/documents/20220629-lettera-ap-desiderio-desideravi.html

16. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Mail Generalvikar 31. Mai 2022

Anhang 2: Information zum Präventionskonzept für einmalige Feiern ab 1. Juni 2022

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Juli 2022

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Mag. Edith Maria Prieler
Vizekanzlerin

Grüß Gott!

Die Bundesregierung hat beschlossen, die FFP2-Maskenpflicht ab 1. Juni an allen Orten, außer Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä., auszusetzen: Es müssen daher ab 1. Juni beim Betreten und Verlassen der Kirche **keine FFP2-Masken** mehr getragen und **keine Mindestabstände** eingehalten werden.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat darüber hinaus für den Bereich gottesdienstlicher Feiern beschlossen, die Rahmenordnung zur Feier öffentlicher Gottesdienste vorübergehend gänzlich auszusetzen. Die **Empfehlung zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen** (z. B. Desinfizieren der Hände, Weihwasserwechsel, ...) bleibt bestehen. Personen, die aus Gründen des Selbstschutzes eine FFP2-Maske während des Gottesdienstes tragen, ist mit Respekt zu begegnen. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.bischofskonferenz.at/>.

Die Novelle zur [2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung](#) schreibt bei Zusammenkünften mit über 500 Personen verpflichtend die Erarbeitung eines Präventionskonzepts vor. Anbei finden Sie daher eine Information zum Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass der Österreichischen Bischofskonferenz.

Sobald die Rahmenordnung zur Feier öffentlicher Gottesdienste wieder in Kraft tritt, informieren wir Sie über deren Inhalt und die Anwendung in der Diözese Graz-Seckau.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Linhardt
Generalvikar



Die im Folgenden angeführten Bestimmungen sind für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass mit über 500 Personen verpflichtend:

Information zum
Präventionskonzept
für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass
(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)¹

(wirksam ab 1. Juni 2022)

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der ansonsten aktuell ausgesetzten „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ (vom 16. April 2022) angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen (wobei aber keine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske besteht) ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts ist durch einen Präventionsbeauftragten sicherzustellen**. Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren**.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen (wobei aber keine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske besteht);
- Regelungen zur „Steuerung der Personenströme“;
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

¹ Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelspender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes.

Zur „Steuerung der Personenströme“:

- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der nötigen Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäreinrichtungen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten darf;
- Hinweise auf Abstandhalten; und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.